

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Augsburg
vom 30. Mai 2012**

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Februar 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 13. April 2018, der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4141-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in deren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Studiums ist es, einen anwendungsorientierten Ingenieur auszubilden, der durch seine theoretischen und praktischen Kenntnisse die weitgefächerten Aufgaben des Bauingenieurs in Gesellschaft und Umwelt lösen kann. ²Der Ingenieurabschluss als Bachelor ist berufsqualifizierend.

(2) Der Bauingenieur entwirft, berechnet und konstruiert Bauwerke, er plant und überwacht ihre Ausführung, wobei er Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und die wechselseitigen Beziehungen von Bauen und Umwelt berücksichtigt.

(3) Der Studiengang erfüllt das Niveau 6 im europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR) und im deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Studium Bauingenieurwesen ist die Ableistung eines 12 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten hat, kann die Hochschule zulassen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abgeleistet wird. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Beginn des vierten Studiensemesters erbracht werden.

(2) Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit, werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag angerechnet, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechend.

(3) ¹Ziel des Grundpraktikums ist der Erwerb handwerklicher fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnissen sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem Berufsfeld Bauingenieur. ²Die Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele sind dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen. ³Zur Sicherstellung der Ausbildungsqualität muss das Grundpraktikum an einem bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) registrierten Ausbildungsbetrieb erfolgen.

(4) ¹Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde und die geforderten Berichte anerkannt wurden. ²Anzahl, Form, Inhalt und einzuhaltende Abgabefristen der Berichte ist dem Informationsblatt für das Grundpraktikum zu entnehmen.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Die Orientierungsphase umfasst zwei Studiensemester. ²Bis zum Ende des zweiten Semesters finden Orientierungsprüfungen statt.
- (3) ¹Die Aufbauphase mit Vertiefungsphase umfasst fünf Studiensemester. ²In der Aufbauphase mit Vertiefungsstudium werden fachspezifische Grundlagen vermittelt. ³Im 4., 6. und 7. Studiensemester werden diese Grundlagen durch Projektarbeiten und die abschließende Bachelorarbeit vertieft. ⁴Das 5. Semester ist als praktisches Studiensemester ausgelegt.
- (4) ¹Im Rahmen der Vertiefungsphase können die Studierenden ihren Interessen bzw. dem angestrebten Berufsbild entsprechend Vertiefungsmodule aus dem angebotenen Katalog des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen wählen. ²Die Vertiefungsmodule sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters zu wählen. ³Insgesamt müssen die Studierenden aus dem angebotenen Fächerkatalog des Studiengangs Bauingenieurwesen, Vertiefungsmodule im Umfang von 10 Credit-Points wählen. ⁴Die Qualifikationsziele der einzelnen Vertiefungsmodule sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (5) ¹Das Bachelorstudium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit insgesamt 210 Kreditpunkten bewertet. ²Ein ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, verringert sich die Anzahl der Wochen nach Satz 1 entsprechend. ³Das Nähere regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- (2) ¹Im praktischen Studiensemester lernen die Studierenden die konstruktive und baubetriebliche Planung bei Behörden, Baufirmen oder Ingenieurbüros kennen. ²Sie sollen in die Lage versetzt werden, konkrete ingenieurmäßige Aufgabenstellungen weitgehend selbständig zu bearbeiten. ³Die Studierenden vertiefen bislang erworbene theoretische Fachkenntnisse und wenden diese in der Praxis an.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde, die geforderten Berichte anerkannt wurden, sowie das Praxisseminar und die zugehörigen Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 6

Orientierungsprüfungen, Vorrückungsregelungen

- (1) Orientierungsprüfungen i.S.v. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind die Module
- G 1.1 Mathematik I
 - G 5 Ingenieurinformatik I - Grundlagen
 - G 3 Statik I
 - G 6 Materialverhalten
- (2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt wer 80 ECTS erworben hat.
- (3) Zum Eintritt in die Vertiefungsphase, zur Teilnahme an den Projektarbeiten (Module H18, 19, 20) und zur Anfertigung der Bachelorarbeit ist berechtigt, wer die praktische Tätigkeit erfolgreich abgeschlossen hat und wen die geforderten Berichte anerkannt wurden.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

Die Pflichtmodule der Orientierungs- und Aufbauphase sowie die Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Credit Points, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierende erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

(2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Angaben enthalten über:

1. Die Richtziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
2. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 9

Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen

¹Es sind Leistungsnachweise in 2 Modulen (siehe Anlage Kennziffer G10 und H 21) zu erbringen. ²Einen Katalog zum Modul G10 der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule erstellt die Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften. ³Die Wahlpflichtmodule geben den Studierenden Einblicke in fachfremde Wissenschaftsgebiete und sollen so die Fähigkeit fördern, sich in Denk- und Arbeitsweisen außerhalb der eigenen Studienrichtung einarbeiten zu können. Im Übrigen gilt § 5 APO.

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission soll sich aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät Architektur und Bauwesen zusammensetzen, die überwiegend für diesen Studiengang aktuell Lehrleistung erbringen. Zur Konkretisierung muss der Fakultätsrat die Mitglieder und das vorsitzende Mitglied benennen und bestellen. Die Anzahl darf dabei fünf Personen nicht unterschreiten.

§ 11

Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens selbständig zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 7. Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass 150 ECTS erreicht wurden. ³Abweichungen von vorstehenden Regelungen sind auf Antrag und nach Genehmigung durch die Prüfungskommission möglich.

(3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Arbeitsbelastung der Bachelorarbeit 10 ECTS nicht überschreitet.

(4) Im Übrigen finden die Regelungen § 21 APO Anwendung.

§ 12

Modulnote und Prüfungsgesamtnote

(1) Soweit die Noten mehrerer Lehrveranstaltungen zu einer Modulendnote zusammengezogen werden, ergibt sich die Gewichtung aus den Kreditpunkten der Lehrveranstaltungen (Spalte 3 der Anlage zu dieser Prüfungsordnung).

(2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote des Studiengangs soll sich die Gewichtung wie folgt ergeben:

Orientierungsphase:
Aufbau- Veriefungsphase

0,5 x ECTS des Moduls
1,0 x ECTS des Moduls

(3) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich (mindestens mit der Note „ausreichend“) abgeschlossen und alle Praktika mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 13 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Semester in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen.

(3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. Mai 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29. Mai 2012.

Augsburg, den 30. Mai 2012

Prof. Dr. Ing. H-E Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Mai 2012 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2012 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2012.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen für die Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. Februar 2020

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester oder in einem höheren zum Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder im Sommersemester 2020 in ein höheres Studiensemester eintreten.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben oder in ein höheres als dem 1. Studiensemester eingetreten sind, studieren **ebenfalls** nach der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom **11. Februar 2020**.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Mai 2012 und deren Fassungen in den 1. bis 3. Änderungssatzungen treten außer Kraft sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats und des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 11. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 17. Februar 2020.

Augsburg den 17. Februar 2020

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. Februar 2020 durch Aushang an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Februar 2020.

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Augsburg

Abkürzungen:

sP	=	schriftliche Prüfung	SU	=	Seminaristischer Unterricht
mP	=	mündliche Prüfung	PA	=	Projektarbeit
Kol	=	Kolloquium	SWS	=	Semesterwochenstunden
			Ü	=	Übung
Pro	=	Projekt	Pra	=	Praktikum
S	=	Seminar	StA	=	Studienarbeit
CP	=	Credit Point	WS	=	Workshop

Orientierungsphase: (1. und 2. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
G	Orientierungsphase					
G 1.1	Mathematik I - Grundlagen	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 1.2	Mathematik II	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 2	Bauphysik	4	SU,Ü/S	4	sP 60-150	
G 3	Statik I	7	SU,Ü/S	7	sP 60-150	
G 4	Statik II	6	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
G 5	Ingenieurinformatik I-Grundlagen	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150	
G 6	Materialverhalten	8	SU,Ü/S/Pra	8	sP 60-150	2)
G 7	Konstruktion I	8	SU,Ü/S/Pra	9	sP 60-180	12)
G 8	Vermessungskunde I	4	SU,Ü/S	4	sP 60-150	3)
G 9	Wirtschaft und Recht	4	SU,Ü/S/	4	sP 60-150	
G 10	AWP	2		2		11)
G 11	Praxisseminar I	2	S	2	Kol	mE/oE
G	Summe:	60		59		

Aufbauphase, Praxissemester / Auslandssemester, Projekte, Abschlussarbeit: (3. bis 6. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
H	Aufbauphase					
H 1	Ressourcenschonendes Bauen	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150	
H 2	Ingenieurinformatik II-Anwendungen	2	SU,Ü/S	2	sP 60-150	
H 3	Konstruktion II	6	SU,Ü/S/Pra	5	sP 60-150	
H 4	Statik III	6	SU,Ü/S	6	sP 60-150	
H 5	Holzbau	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
H 6	Stahlbau	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
H 7	Massivbau	7	SU,Ü/S	7	sP 60-150	
H 8	Bodenmechanik und Hydraulik	7	SU,Ü/S/Pra	6	sP 60-150	4)
H 9	Infrastruktur I	6	SU,Ü/S	5	sP 60-150	5)
H 10	Straßenbau und Verkehrsplanung	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	6)
H 11	Grundbau und Wasserbau	5	SU,Ü/S	5	sP 60-150	
H 12	Wasserwirtschaft und Umwelttechnik I	5	SU,Ü/S	4	sP 60-150	7)
H 13	Projektentwicklung I	7	SU,Ü/S	7	sP 60-150	
H 14	Projektentwicklung II	5	SU,Ü/S	6	sP 60-150	
H 15	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	8		6		
H 15. 1	Sicherheitstechnik	(3)	SU,Ü/S	(2)	sP 60-120	8)
H 15. 2	Praxisseminar II	(3)	S	(2)	Kol	mE/oE
H 15. 3	Projektpräsentation	(2)	WS	(2)	Kol	
H 16	Praktische Tätigkeit	20			Kol	mE/oE
	Projekte					
H 17	Projekt Grundlagenfächer	4	Pro	2	PA	9)
H 18	Projektsteuerung	5	Pro	2	Kol	9)
H 19	Projekt Arbeitsvorbereitung	5	Pro	3	PA	9)
H 20	Fachwissenschaftliche Projekte	10	Pro	4	PA	9)
H 21	Technical English	2	SU,Ü/S			10) 11)
H 22	Bachelorarbeit	10	BA		BA	
H	Summe:	140		89		

Vertiefungsphase: (Fachspezifische Module des 7. Semester)

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Module	CP	Art d. Lehrveranstaltung	SWS	Prüfungen Art und Dauer in Minuten	
V	Vertiefungsstudium	10		8	Ergänzende Regelungen 1)	

1) Aus dem Angebot der Vertiefungsmodule des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen. In den Vertiefungsmodulen können die Prüfungsformen schriftliche Prüfung (30 -120 min), Referat, Praktische Übung oder Präsentation eingesetzt werden. Maximal werden vier Prüfungen durchgeführt. Es wird jeweils eine Endnote je Modul gebildet. Näheres wird im Studienplan geregelt.

2) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Kenntnis des praktischen Umgangs mit Laborgeräten und das Erstellen von Betonrezepten mit deren Umsetzung in der Praxis. Der Kompetenzgewinn kann nur durch praktische Einübung im Labor erfolgen.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei Laborübungen und Praktika. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch Protokolle nachzuweisen.

Die Übungen und Praktika haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 10 Terminen.

3) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der sichere Umgang mit Vermessungsgeräten und deren Anwendung einschließlich der Auswertung der gewonnenen Daten. Der Kompetenzgewinn kann nur durch praktisches Einüben in Praktika und in einer Hauptvermessungsübung (HVÜ) erfolgen.

Daher ist die Anwesenheit und erfolgreiche Teilnahme bei allen Praktika und in den Seminaren zur Datenauswertung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Die erfolgreiche Teilnahme ist über Ausarbeitungen und Protokolle nachzuweisen.

Die Praktika im Modul G8 haben einschließlich der HVÜ einen Umfang von bis zu 30 Stunden á 45 Minuten. Die Seminare zur Ausarbeitung der Daten der HVÜ im Modul H9 haben einen Umfang von bis zu 20 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 10 Termine.

4) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist der Umgang mit grundlegenden bodenmechanischen Versuchsgeschäften und die Auswertung und Bewertung der hierbei gewonnenen Messdaten. Ferner werden die Bodenansprache und die Klassifizierung von Fels- und Lockerböden an Bodenproben eingeübt. Der Erkenntnisgewinn ist nur durch praktisches Einüben und Anschauung im Labor möglich.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme beim Bodenmechanischen Praktikum. Die erfolgreiche Teilnahme ist über Protokolle sowie exemplarische Versuchsauswertungen nachzuweisen.

Das Praktikum hat einen Umfang von bis zu 20 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 10 Terminen im Semester.

5) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die sichere Anwendung von Trassierungsparameter für den Straßenentwurf. Hierzu ist eine manuelle Entwurfsplanung mit Kurvenschablonen erforderlich. Die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei den Entwurfsseminaren ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung, die eine kleinere Straßentrassierung beinhaltet. Die erfolgreiche Teilnahme an den Entwurfsseminaren ist über ein Testat nachzuweisen.

Die Entwurfsseminare haben einen Umfang von 12 Stunden á 45 Minuten, verteilt auf bis zu 6 Termine im Semester.

6) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit, detaillierte Planungen (z.B. Knotenpunkte) und spezielle Berechnungen (z.B. RSTO-Dimensionierungen) für Straßenkonstruktionen sicher durchführen zu können. Die Vorgehensweise dafür wird in Seminarveranstaltungen geübt.

Die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme bei diesen Entwurfs- bzw. Rechenseminaren ist daher Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Die erfolgreiche Teilnahme wird über Seminararbeiten nachgewiesen.

Die Entwurfs-bzw. Rechenseminare haben einen Umfang von bis zu 16 Stunden auf 45 Minuten, verteilt

auf bis zu 8 Termine im Semester.

7) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit eine einfache Betriebsanalytik durchzuführen und das Verständnis für die labormäßige Ermittlung der Bemessungskennwerte für die Funktionsweise von Kläranlagen. Dieser Kompetenzgewinn ist nur durch praktische Einübung im Kläranlagenpraktikum Möglich.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit und die erfolgreiche Teilnahme am Kläranlagenpraktikum. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit an den Laborversuchen nachzuweisen.

Das Kläranlagenpraktikum hat einen Umfang von bis zu 9 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu drei Termine im Semester.

8) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Ausarbeitung von arbeitsschutzfachlichen Unterlagen wie beispielsweise Gefährdungsanalyse und Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Das erfolgt interaktiv an Hand von Fallbeispielen in Kleingruppenarbeit während des in die Lehrveranstaltung integrierten Sicherheitstechnischen Praktikums.

Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung die Anwesenheit an der gesamten Lehrveranstaltung und die erfolgreiche Teilnahme an der Kleingruppenarbeit. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit an den Fallbeispielen nachzuweisen.

9) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist:

- die Fähigkeit im Team Lösungen zu erarbeiten und die Lösungen mitsamt Zwischenständen im Rahmen von Besprechungen (jour fixes) gegenüber Fachleuten (= betreuende Professoren) zu erläutern und darzulegen.

- die laufende Anwendung (Erstellung und Fortschreibung) von Projektmanagement-Werkzeugen wie beispielsweise das Anfertigen von Protokollen, Projektstrukturplänen, Soll-Ist-Vergleiche.

- die Fähigkeit die Projektergebnisse vor einem Fachpublikum zu präsentieren und sich an einer Fachdiskussion zu beteiligen.

Daher ist Prüfungsvoraussetzung die Anwesenheit bei Projektbesprechungen, die Anfertigung von Unterlagen zu den Projektmanagement-Werkzeugen, die Präsentation der Projektergebnisse und die Anwesenheit bei den Präsentationen fremder Gruppen mit anschließender Fachdiskussion.

Die Projektbesprechungen mitsamt den Präsentationen und Fachdiskussionen haben einen Umfang von bis zu 30 Stunden á 45 Minuten verteilt auf bis zu 15 Terminen im Semester.

10) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Die Portfolioprüfung setzt sich aus einer schriftlichen Prüfung mit der Dauer von 90 Minuten und einer Präsentation zusammen. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/ mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

11) Das Lehrangebot des Moduls „Allgemeinwissenschaften“ und „Technical English“ wird von der Fakultät für Geistes- und Naturwissenschaften bereitgestellt. Es beinhaltet spezialisierte Kurse mit einem Umfang von 2 bzw. 4 CPs. Aus diesem Grunde wurde der Umfang des AWP Moduls auf 4 CPs festgelegt.

12) Voraussetzung für das Erreichen des Modulziels ist die Fähigkeit Bauzeichnungen nach den Regeln der Technik anzufertigen. Dies wird durch das Anfertigen von Zeichnungen als Studienarbeiten eingeübt. Der Kompetenzgewinn kann nur durch diese praktische Einübung erfolgen. Aus diesem Grund ist Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung Bearbeitung von bis zu 5 Studienarbeiten aus dem Modulteil „Konstruktives Zeichnen“ mit Erfolg. Pro Semester wird je eine Studienarbeit im Modulteil „Hochbaukonstruktion“ im Bonussystem nach § 16 Abs. 4 APO der HSA angeboten"

In begründeten Ausnahmefällen können die Anwesenheitspflichten durch Ersatzleitungen ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet darüber nach Vorschlag des jeweiligen Fachdozenten.